

# Grundrechte von Kindern, die nach dem russischen Angriffskrieg in die EU vertrieben wurden

Österreich

Juni 2023

Auftragnehmer: Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

Autor: Markus Möstl

## Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) als Hintergrundmaterial für das Projekt „Grundrechte von Kindern, die nach dem russischen Angriffskrieg in die EU vertrieben wurden“ erstellt. Die in dem Dokument enthaltenen Informationen und Ansichten spiegeln nicht unbedingt die Ansichten oder den offiziellen Standpunkt der FRA wider. Das Dokument wird nur zu Transparenz- und Informationszwecken öffentlich zugänglich gemacht und stellt keine Rechtsberatung oder ein Rechtsgutachten dar.

---

## Inhalt

1.	Aus der Ukraine geflohene Kinder .....	4
1.1.	Daten zu Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind .....	4
1.2.	Verbrechen an Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind und als vermisst gemeldete Kinder .....	6
2.	Kinderschutz – rechtliche und politische Rahmenbedingungen, sowie bestehende Verfahren .....	7
2.1.	Zuständigkeiten der Kinderschutzbehörden .....	7
2.1.1.	Einzelne Kinder, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder .....	7
2.1.2.	Aus ukrainischen Einrichtungen evakuierte Kinder .....	9
2.2.	Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gegen die Gefahr von Gewaltverbrechen gegen Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind .....	9
2.2.1.	Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Straftaten .....	9
2.2.2.	Unterstützung für Kinder, die Opfer von Straftaten wurden .....	10
2.3.	Obsorge für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind .....	13
2.3.1.	Unbegleitet angekommene Kinder .....	13
2.3.2.	Kinder, die ohne Eltern, aber mit anderen Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden der Familie angekommen sind .....	13
2.3.3.	Kinder, die in einer Gruppe aus einer ukrainischen Einrichtung oder von Pflegeeltern angekommen sind .....	14
2.3.4.	Kinder, die in einer Gruppe durch private Initiativen, wie z. B. Fußballvereine angekommen sind .....	15
2.4.	Unterbringung von unbegleiteten und von Eltern getrennten Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind .....	15
2.5.	Kinder, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert wurden .....	16
2.5.1.	Institutionelle Unterbringung .....	16
2.5.2.	Alternative Pflege .....	18
2.5.3.	Schutzmaßnahmen für Kinder, die in institutionellen Settings untergebracht sind .....	19
2.5.4.	Zugang zu lokalen Dienst- und Unterstützungsleistungen .....	19
2.6.	Kindgerechte Informationen und Maßnahmen zur Partizipation von Kindern aus der Ukraine .....	21
2.6.1.	Kindgerechte Informationen .....	21
2.6.2.	Partizipation von Kindern .....	22
3.	Zugang zu sozialen Rechten .....	23
3.1.	Zugang zur Gesundheitsversorgung .....	23

3.1.1. Umfang der medizinischen Versorgung von Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind	23
3.1.2. Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung .....	24
3.1.3. Psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung für Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind .....	24
3.2. Zugang zur Bildung .....	26
3.2.1. Arten der Schulbildung .....	26
3.2.2. Unterstützung bei der Integration in das formale Bildungssystem.....	27
3.2.3. Daten über Schulabbrecher und NEETs.....	29
3.3. Zugang zur Sozialhilfe - Formen der Sozialhilfe für Kinder.....	29
4. Rechtliche und praktische Hindernisse und Herausforderungen.....	31
4.1. Allgemeine Herausforderungen .....	31
4.2. Herausforderungen für mehrfach gefährdete/benachteiligte Kinder .....	31
5. Bestehende Politiken .....	32
5.1. Spezieller Aktionsplan und/oder integrierte Maßnahmen .....	32
5.2. Europäische Kindergarantie .....	32
5.3. Budget .....	32

---

# 1. Aus der Ukraine geflohene Kinder

## 1.1. Daten zu Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind

**Tabelle 1 Aus der Ukraine geflohene Kinder**

Kategorie von Kindern	Registrierungssystem JA/NEIN	Anzahl der Kinder (so aufgeschlüsselt wie möglich, Stand 1. Mai 2023)
Gesamtzahl der Kinder	Ja. Registrierungssystem des Bundesministeriums für Inneres. Es handelt sich um die monatlich an EUROSTAT übermittelten Daten.	Gesamtzahl: 32.750 (16.540 männlich; 16.210 weiblich) <sup>1</sup>  Unter 14 Jahren: 24.770 (12.540 männlich; 12.230 weiblich)  14-17 Jahre: 7.980 (4.000 Männer; 3.980 Frauen)
Kinder, die in Begleitung von Mutter, Vater oder einem anderen Obsorgeberechtigten ankommen	Ja. Registrierungssystem des Bundesministeriums für Inneres. Es handelt sich um die monatlich an EUROSTAT übermittelten Daten.	Gesamtzahl: 31.645 (15.970 männlich; 15.675 weiblich)  Unter 14 Jahren: 24.480 (12.405 männlich; 12.075 weiblich)  14-17 Jahre: 7.165 (3.565 Männer; 3.600 Frauen)  Bitte beachten Sie: Die Zahl der Kinder, die in Begleitung von Mutter, Vater oder einem anderen Obsorgeberechtigten angekommen sind, ist die Differenz zwischen der

<sup>1</sup> Eine weitere Untergliederung ist nicht möglich. Für alle Personen, die internationalen Schutz suchen gibt es ein einheitliches Registrierungssystem des Bundesinnenministeriums für Inneres.

		Gesamtzahl an Kindern der Zahl der unbegleiteten Minderjährigen.
Ohne Eltern, aber mit anderen Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden der Familie angereist	Nein.	
Unbegleitet angekommen	Ja. Registrierungssystem des Bundesministeriums für Inneres. Es handelt sich um die monatlich an EUROSTAT übermittelten Daten.	Gesamtzahl: 1.105 (570 männlich; 535 weiblich)  Unter 14 Jahren: 290 (135 männlich; 155 weiblich)  14-17 Jahre: 815 (435 männlich; 380 weiblich)
Ankunft in einer Gruppe von Kindern im Rahmen einer organisierten Evakuierung aus ukrainischen Einrichtungen oder Pflegefamilien (mit oder ohne ernanntem Sorgeberechtigten)	Nein.	Keine Daten verfügbar, siehe Abschnitt 2.5 für weitere Einzelheiten über einschlägige Initiativen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich.
innerhalb einer Gruppe von Kindern, durch private Initiativen, wie z. B. Fußballvereine (mit oder ohne ernanntem Sorgeberechtigten)	Nein.	

*Quelle:* Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt. Abweichungen zu den nationalen Datensätzen ergeben sich aus der Methodik der Abfrage (EUROSTAT: Summierung der Monate; Österreich: Abfrage immer rückwirkend bis 24. Februar 2022) und einer Rundungsdifferenz.

## 1.2. Verbrechen an Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind und als vermisst gemeldete Kinder

**Tabelle 2 - Schwere Verbrechen gegen Kinder, die aus der Ukraine fliehen, und verschwundene Kinder**

Problem/Risiko	Anzahl der i) gemeldeten und ii) untersuchten Fälle
Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt	k.A.
Sexueller Missbrauch	k.A.
Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung	k.A.
Als vermisst gemeldete Kinder	k.A.
Andere Verbrechen gegen Kinder, die aus der Ukraine fliehen	k.A.

Quelle: Österreich, Statistik Austria, [Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik](#); Österreich, Bundesministerium für Inneres, [Polizeiliche Kriminalstatistik](#); Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Kompetenzzentrum für Abgängige Personen, Auskunft per E-Mail am 1. Juni 2023.

In Österreich basiert die Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik<sup>2</sup> auf einem Auszug aus dem Strafregister und kann daher nur Informationen über verurteilte Straftäter, aber keine Informationen über Opfer liefern. Grundlegende Daten über Opfer von Straftaten sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik verfügbar.<sup>3</sup> Diese Statistik enthält jedoch keine Informationen über die Nationalität der Opfer. Nach Angaben des Kompetenzzentrums für Abgängige Personen des Bundeskriminalamts werden Daten, wie zum Beispiel Informationen über einen etwaigen Fluchthintergrund, nicht so erfasst, dass sie statistisch ausgewertet werden könnten.<sup>4</sup>

Es gab im Berichtszeitraum keine Medienberichte über schwere Verbrechen an Kindern, die aus der Ukraine fliehen, bzw. über vermisste Kinder.

<sup>2</sup> Österreich, Statistik Austria, [Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik](#).

<sup>3</sup> Österreich, Bundesministerium für Inneres, [Polizeiliche Kriminalstatistik](#).

<sup>4</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Kompetenzzentrum für Abgängige Personen am 1. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

## 2. Kinderschutz – rechtliche und politische Rahmenbedingungen, sowie bestehende Verfahren

### 2.1. Zuständigkeiten der Kinderschutzbehörden

#### 2.1.1. Einzelne Kinder, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder

In Österreich gibt es keinen eigenen rechtlichen oder politischen Rahmen für den Kinderschutz speziell für Kinder aus der Ukraine. Die allgemeinen Kinderschutzbestimmungen gelten auch für Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind. Seit Inkrafttreten einer großen Novelle<sup>5</sup> der österreichischen Bundesverfassung (B-VG)<sup>6</sup> am 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe vorwiegend bei den Bundesländern. Die neun Bundesländer haben eigene Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze erlassen, die sowohl die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe (Zuständigkeiten, Personal, Dokumentation etc.), als auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Regelungen zu Systemleistungen wie Statistik und Öffentlichkeitsarbeit; präventive Hilfen, erzieherische Hilfen; sozialpädagogische Einrichtungen; Pflegeverhältnisse; Mitwirkung bei Adoptionen; Kinder- und Jugendanwaltschaft; Regelungen zur Kostentragung) auf Landesebene regeln.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Österreich, [Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes](#), BGBl. I Nr. 14/2019.

<sup>6</sup> Österreich, [Bundes-Verfassungsgesetz \(B-VG\)](#), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

<sup>7</sup> [NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz \(NÖ KJHG\)](#), LGBl. 9270-0; [Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 \(Oö KJHG 2014\)](#), LGBl. Nr. 30/2014; [Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz \(S.KJHG\)](#), LGBl. Nr. 32/2015; [Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz \(K-KJHG\)](#), LGBl. Nr. 83/2013; [Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(Bgl. KJHG\)](#), LGBl. Nr. 62/2013; [Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(StKJHG\)](#), LGBl. Nr. 138/2013; [Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz \(TKJHG\)](#), LGBl. Nr. 150/2013; [Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)

---

Falls Kinder, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, nicht mit ihren Eltern, sondern mit anderen Familien oder anderen Verwandten nach Österreich kommen, prüfen die Behörden, ob diese Kinder bei diesen Vertrauenspersonen bleiben können. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine andere Unterbringung für die Kinder gesucht. Dies wird auf der Grundlage der Bedürfnisse des Kindes und der Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung des Kindes entschieden.<sup>8</sup>

Die Aufsicht sowohl für einzelne Kinder also auch für Kinder, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert werden, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landesregierung. Die neun Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder<sup>9</sup> enthalten detaillierte Regelungen für die Fachaufsicht über öffentliche und private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kinder- und Jugendhilfegesetze enthalten auch Regelungen für die Ausübung der Fachaufsicht (vorgeschriebene Intervalle sind z.B. ein oder zwei Jahre). Aufsichtsmaßnahmen können grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Die Kinder- und Jugendhilfegesetze sehen weiter vor, dass die Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die Unterlagen einsehen und notwendige Auskünfte einholen können. Liegen Mängel vor, die die fachgerechte Erbringung der übernommenen Leistungen gefährden, ist durch Bescheid festzulegen, dass diese Mängel unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben sind. Sind die Mängel so schwerwiegend, dass die Erbringung von Leistungen nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, kann durch Bescheid festgestellt werden, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) widerrufen werden.<sup>10</sup>

---

[2013 \(WKJHG 2013\)](#), LGBl. Nr. 51/2013; [Vorarlberger Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe](#), LGBl. Nr. 29/2013.

<sup>8</sup> Asylkoordination Österreich (2022), [Pflege- und Gasteltern für Fluchtwaisen](#), Wien.

<sup>9</sup> [NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz \(NÖ KJHG\)](#), LGBl. 9270-0; [Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 \(Oö KJHG 2014\)](#), LGBl. Nr. 30/2014; [Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz \(S.KJHG\)](#), LGBl. Nr. 32/2015; [Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz \(K-KJHG\)](#), LGBl. Nr. 83/2013; [Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(Bgl. KJHG\)](#), LGBl. Nr. 62/2013; [Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(StKJHG\)](#), LGBl. Nr. 138/2013; [Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz \(TKJHG\)](#), LGBl. Nr. 150/2013; [Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 \(WKJHG 2013\)](#), LGBl. Nr. 51/2013; [Vorarlberger Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe](#), LGBl. Nr. 29/2013.

<sup>10</sup> Siehe z.B. § 28 [NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz \(NÖ KJHG\)](#), LGBl. 9270-0; § 25 [Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz \(S.KJHG\)](#), LGBl. Nr. 32/2015.



## **2.1.2. Aus ukrainischen Einrichtungen evakuierte Kinder**

Siehe dazu oben unter Punkt 2.1.1. Die NGO „kleine Herzen“ berichtet weiters, dass die Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen von den burgenländischen Behörden gemeinsam mit dem Leiter der NGO „kleine Herzen“, dem Leiter des ukrainischen Waisenhauses, der auch der Obsorgeberechtigte der Kinder ist, und dem Vertreter und Projektleiter von Senecura koordiniert und überprüft werden.<sup>11</sup>

## **2.2. Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gegen die Gefahr von Gewaltverbrechen gegen Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind**

### **2.2.1. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Straftaten**

Für Kinder, die aus der Ukraine fliehen, gelten die gleichen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen die Gefahr von Gewaltverbrechen wie für alle Kinder in Österreich. So kann sich jeder, der den begründeten Verdacht hat, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, an die Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes wenden, in dem sich das Kind aufhält. Vertreter bestimmter Berufsgruppen (wie z.B. Gerichte, Behörden, Polizei, Personen, die mit der Pflege oder Erziehung von Kindern befasst sind, psychosoziale Beratungsstellen, private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Krankenhäuser) sind verpflichtet, den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, wenn sich ein solcher Verdacht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ergibt und die Gefahr nicht durch eigenes Handeln abgewendet werden kann (§ 37 Bundes-Kinder- und

---

<sup>11</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

---

Jugendhilfegesetz<sup>12</sup>). Für die Meldung eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung gibt es ein eigenes Formular.<sup>13</sup>

Nach Eingang der Meldung leitet die Kinder- und Jugendhilfe eine Gefährdungsabklärung gemäß den entsprechenden Landesbestimmungen<sup>14</sup> ein, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Für die Gefährdungsabklärung werden u.a. Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern und Bezugspersonen geführt, ihr Wohnung und Aufenthaltsorte aufgesucht und Gutachten erstellt. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, werden erzieherische Hilfen (z.B. Erziehungsberatung, Familienintensivbetreuung) vereinbart. Kann das Kindeswohl auch mit erzieherischen Hilfen in der Herkunftsfamilie nicht gesichert werden, vermittelt die Kinder- und Jugendhilfe eine Betreuung bei Verwandten (z.B. anderer nicht im Haushalt lebender Elternteil, Großeltern), in einer Pflegefamilie oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Kommt darüber keine Einigung zwischen den Eltern und der Kinder- und Jugendhilfe zustande, entscheidet das Gericht.

## 2.2.2. Unterstützung für Kinder, die Opfer von Straftaten wurden

Alle in Österreich verfügbaren Unterstützungsangebote für Kinder, die Opfer von Verbrechen geworden sind, stehen auch Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind, zur Verfügung. Eine umfassende Liste solcher Unterstützungsangebote ist im Internet verfügbar.<sup>15</sup> Im Folgenden werden nur einige der wichtigsten Unterstützungsangebote, die auch für aus der Ukraine geflüchtete Kinder zur Verfügung stehen, vorgestellt: Die

---

<sup>12</sup> Österreich, [Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz](#), BGBl. I Nr. 69/2013.

<sup>13</sup> Gewaltinfo.at, [Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung](#).

<sup>14</sup> [NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz \(NÖ KJHG\)](#), LGBl. 9270-0; [Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 \(Oö KJHG 2014\)](#), LGBl. Nr. 30/2014; [Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz \(S.KJHG\)](#), LGBl. Nr. 32/2015; [Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz \(K-KJHG\)](#), LGBl. Nr. 83/2013; [Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(Bgld. KJHG\)](#), LGBl. Nr. 62/2013; [Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz \(StKJHG\)](#), LGBl. Nr. 138/2013; [Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz \(TKJHG\)](#), LGBl. Nr. 150/2013; [Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 \(WKJHG 2013\)](#), LGBl. Nr. 51/2013; [Vorarlberger Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe](#), LGBl. Nr. 29/2013.

<sup>15</sup> Gewaltinfo.at, [Website über Unterstützungsdienste für minderjährige Opfer von Straftaten](#).

Kinderschutzzentren<sup>16</sup> bieten Krisenintervention, Beratung und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an. Viele Kinderschutzzentren bieten auch Erziehungs- und Familienberatung, Prozessbegleitung, Besuchsbegleitung und Kinderbeistand an. Die Gewaltschutzzentren<sup>17</sup> bieten u.a. Beratung, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an. Die NGO „Der Weisse Ring“<sup>18</sup> bietet Beratung, Rechtsberatung, Verfahrensbegleitung und finanzielle Unterstützung an. Diese NGO betreibt auch die Hotline „Opfernotruf - 0800 112 112“,<sup>19</sup> die eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz ist und als Anlaufstelle für alle Menschen, einschließlich Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt von einer Straftat betroffen sind, dient. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften<sup>20</sup> bieten Beratung, Unterstützung und Vermittlung an. Die Hotline „Rat auf Draht 147“<sup>21</sup> ist eine private Initiative der SOS-Kinderdörfer und des Österreichischen Rundfunks und bietet umfassende Beratung für Kinder. Rat auf Draht hat von Mai 2022 bis Ende Juni 2023 das „Ukraine-Notfallprojekte“ eingerichtet. Dieses Angebot umfasste Chat-Beratung für Kinder und Jugendliche, psychosoziale Beratung für Eltern und Betreuer, ein Informationsportal für in Österreich lebende Flüchtlinge aus der Ukraine sowie Beratung für Anbieter von Unterkünften. Die Beraterinnen und Berater dieses speziellen Dienstes haben alle einen ukrainischen Hintergrund und bieten Beratung in russischer und ukrainischer Sprache an (weitere Einzelheiten siehe Anhang 2 über vielversprechende Praktiken). Die Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt<sup>22</sup> bietet umfassende Beratung und Prozessbegleitung für Frauen jeden Alters und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Darüber hinaus richtete die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) eine eigene Hotline für Vertriebene aus der Ukraine ein, die mit mehrsprachigem Personal besetzt ist und sich schnell als zentrale Anlaufstelle für die Fragen der Vertriebenen etablierte.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> Die österreichischen Kinderschutzzentren, [Alle Kinderschutzzentren in Österreich](#).

<sup>17</sup> Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs, [Interventionsstelle und Gewaltschutzzentren](#).

<sup>18</sup> Der Weisse Ring, [Website](#).

<sup>19</sup> Opfernotruf - 0800 112 112, [Website](#).

<sup>20</sup> Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, [Kinder- und Jugendanwaltschaften](#).

<sup>21</sup> Rat auf Draht 147, [Website](#).

<sup>22</sup> Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt, [Website](#).

<sup>23</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

---

In Österreich können alle Opfer gemäß § 66 ff Strafprozeßordnung psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten.<sup>24</sup> Das bedeutet, dass Opfer von geschulten Fachkräften verschiedener Institutionen (u.a. Kinderschutzzentren sowie in der Interventionsstelle und allen Gewaltschutzzentren) über mögliche Schritte nach Gewaltvorfällen informiert werden. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Außerdem gelten Opfer im Kindesalter gemäß § 66a Strafprozeßordnung<sup>25</sup> als „besonders schutzbedürftige Opfer“ und haben damit zusätzliche Rechte im Strafverfahren. Sie können verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Auch Dolmetschleistungen sollen bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Besonders schutzbedürftige Opfer können die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Sie können auch verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden. Zudem sind besonders schutzbedürftige Opfer von Amts wegen über die Freilassung von Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu verständigen, sowie über die Flucht und Wiederergreifung der Beschuldigten zu informieren. Soweit ein Opfer dies beantragt hat, ist es auch unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung der Strafgefangenen einschließlich allfälliger diesen zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Besonders schutzbedürftige Opfer können auch verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen und bei einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beiziehen.

---

<sup>24</sup> Österreich, [Strafprozeßordnung 1975 \(StPO\)](#), BGBl Nr. 631/1975.

<sup>25</sup> Österreich, [Strafprozeßordnung 1975 \(StPO\)](#), BGBl Nr. 631/1975.

## 2.3. Obsorge für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind

### 2.3.1. Unbegleitet angekommene Kinder

Bestimmungen über die Obsorge für unbegleitete Kinder sind in den §§ 204 bis 230 des Allgemein bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)<sup>26</sup> festgelegt. Diese Paragraphen regeln auch jene Fälle, in denen Eltern oder Großeltern nicht die Obsorgeberechtigten sind, bzw. nicht als Obsorgeberechtigte bestellt werden können. Das ABGB unterscheidet nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Ausländern, was bedeutet, dass es grundsätzlich ein einheitliches System für alle Kinder gibt. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat bereits im Jahr 2005 entschieden, dass die Übertragung der Obsorge für alle unbegleiteten Kinder so zu behandeln ist, wie die Übertragung der Obsorge für österreichische Kinder.<sup>27</sup> Dies gilt laut OGH für alle Bereiche der Obsorge, nämlich Pflege und Erziehung (§§ 160 ff. ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff. ABGB) und gesetzliche Vertretung (§§ 167 ff. ABGB).

### 2.3.2. Kinder, die ohne Eltern, aber mit anderen Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden der Familie angekommen sind

Wenn ein Kind ohne Eltern, aber mit anderen Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden der Familie ankommt, liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Situation und die Ernennung eines Obsorgeberechtigten gemäß § 109 Jurisdiktionsnorm

---

<sup>26</sup> Österreich, Österreichisches [Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#), JGS Nr. 946/1811.

<sup>27</sup> Österreich, Oberster Gerichtshof (OGH) (2005), [7Ob209/05v](#), 19. Oktober 2005. „Ein Minderjähriger, [...] unbegleitet nach Österreich kommt und um Asyl ansucht, bedarf über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und einer Vertretung im Asylverfahren hinaus entsprechender Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteil werden kann, die nach der Legaldefinition des § 144 ABGB neben der Pflege, der Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Vertretung des Minderjährigen in allen anderen Angelegenheiten umfasst.“

---

grundsätzlich bei dem Gericht, in dessen Sprengel das Kind<sup>28</sup> seinen (regelmäßigen) Aufenthalt hat.

### 2.3.3. Kinder, die in einer Gruppe aus einer ukrainischen Einrichtung oder von Pflegeeltern angekommen sind

Ist ein Kind innerhalb einer Gruppe, aus einer ukrainischen Einrichtung oder von Pflegeeltern gekommen, liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Situation und die Bestellung eines Obsorgeberechtigtem ebenfalls bei dem Gericht, in dessen Sprengel das Kind seinen (regelmäßigen) Aufenthalt (§ 109 Jurisdiktionsnorm).<sup>29</sup> In Österreich können ukrainische Gerichtsentscheidungen zur Regelung der Obsorge nur dann vollstreckt werden, wenn diese vom Gericht für Österreich vollstreckbar erklärt worden sind (§ 112 Außerstreitgesetz<sup>30</sup>). In der Ukraine bestellte Obsorgeberechtigte können gemäß Artikel 23 des „Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ anerkannt werden. Die NGO „kleine Herzen“, die Kinder aus einer ukrainischen Einrichtung evakuiert hat, berichtete, dass der ukrainische Leiter des Waisenhauses der Obsorgeberechtigte dieser Kinder war und weiterhin ist.<sup>31</sup> Nach Angaben der NGO „kleine Herzen“ bereitete die Anerkennung der in der Ukraine erteilten Obsorge in Österreich kein Problem.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Österreich, [Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen \(Jurisdiktionsnorm - JN\)](#), RGBl. Nr. 111/1895.

<sup>29</sup> Österreich, [Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen \(Jurisdiktionsnorm - JN\)](#), RGBl. Nr. 111/1895.

<sup>30</sup> Österreich, [Gesetz über das außerstreitige Verfahren \(Außerstreitgesetz - AußStrG\)](#), BGBl. I Nr. 111/2003.

<sup>31</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>32</sup> Telefonische Auskunft der NGO „kleine Herzen“ vom 27. Juni 2023.

### 2.3.4. Kinder, die in einer Gruppe durch private Initiativen, wie z. B. Fußballvereine angekommen sind

Wie 2.3.3. oben.

## 2.4. Unterbringung von unbegleiteten und von Eltern getrennten Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind

**Tabelle 3 - Unterbringung von unbegleiteten und von den Eltern getrennten Kindern**

Art der Unterbringung	Anzahl der Kinder	Details
Mit erwachsenen Verwandten	k.A.	Eine Aufschlüsselung in die in der Tabelle aufgeführten Kategorien ist für das Bundesministerium für Inneres nicht möglich, zumal sich die vorliegenden Informationen nur auf Personen in der Grundversorgung beziehen und diesbezüglich keine Daten vorliegen. In diesem Zusammenhang bleibt auch auf die geteilten Zuständigkeiten im Bereich der Grundversorgung hinzuweisen, wobei die Aufnahme von Vertriebenen zuständigkeitshalber grundsätzlich direkt durch die jeweiligen Grundversorgungsstellen der Bundesländer erfolgt.
Bei einer Pflegefamilie	k.A.	
Mit der Person, die das Kind auf der Flucht betreut hat	k.A.	
In Aufnahmezentren für unbegleitete Kinder (alle Nationalitäten)	k.A.	
In Aufnahmezentren nur für Kinder, die aus der Ukraine fliehen	k.A.	
Andere Unterbringung	k.A.	Es können nur Angaben zu Kindern aus der Ukraine gemacht werden, die sich in Grundversorgung befinden. Se befanden sich am 30. April 2023 insgesamt 16.972 ausländische Kinder mit ukrainischer

		Staatsangehörigkeit in Grundversorgung, davon 284 unbegleitete Kinder.
--	--	--

*Quelle:* Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

Es gab keine Berichte über Probleme beim Zugang zu Schulen oder Dienstleistungen im Allgemeinen. In Bezug auf ländliche Gebiete deuten die von der NGO „kleine Herzen“ vorgelegten Informationen eher darauf hin, dass der Zugang zu Dienstleistungen dort ohne Schwierigkeiten gewährt wurde. In den Antworten auf parlamentarische Anfragen aus jüngster Zeit wurde die Überbelegung nicht als Problem genannt. Es gab auch keine Medienberichte über Überbelegung oder andere Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind.

## 2.5. Kinder, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert wurden

### 2.5.1. Institutionelle Unterbringung

Die Gesamtzahl der Örtlichkeiten, an denen aus ukrainischen Einrichtungen evakuierte Kinder untergebracht sind, liegt für Österreich nicht vor. Das Bundesministerium für Inneres weist in Bezug auf die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine auf die primäre Zuständigkeit der Grundversorgungsstellen der Länder und berichtet weiter, dass nach der unmittelbaren Aufnahme in einem Ankunftscentren der Bundesländer zur Erstversorgung die Unterbringung in zugewiesenen Grundversorgungsquartieren auf Landesebene erfolgt. Im Rahmen der Grundversorgung der Länder kann eine Unterbringung alternativ in organisierten bzw. privaten Quartieren erfolgen.<sup>33</sup> Das Bundesministerium für Inneres berichtet weiters, dass im Zuständigkeitsbereich des Bundes angesichts der Konfliktsituation in der Ukraine zur bestmöglichen Versorgung von Vertriebenen spezielle Nachbarschaftsquartiere eingerichtet wurden, wobei anschließend wiederum die ehestmögliche Überstellung in die Grundversorgung der

---

<sup>33</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.



Länder angestrebt wurde. Mit Stand Juni 2023 wurden auf Bundesebene jedoch keine solchen Quartiere für Vertriebene betrieben.<sup>34</sup>

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten berichtete über eine Evakuierung von Kindern aus ukrainischen Einrichtungen, die federführend von der NGO „kleine Herzen“ durchgeführt wurde.<sup>35</sup> Diese NGO berichtete, dass die Kinder, die Betreuerinnen und der Leiter des „Kirovograd Regional Specialised baby home of the new type of Kirovograd Regional Council“, sowie die leiblichen Kinder einzelner Betreuerinnen im März 2022 evakuiert wurden.<sup>36</sup> Die 61 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, die 35 Betreuerinnen und ihre 16 Kinder leben seither im Südburgenland in einem ehemaligen Hotel der Senecura, einem führenden privaten Betreiber von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Österreich.<sup>37</sup>

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten berichtete am 31. März 2022 über eine Evakuierung im Rahmen einer gemeinsamen Aktion des österreichischen Außenministeriums, der österreichischen Botschaft in Warschau, des österreichischen Gesundheitsministeriums, des Wiener Roten Kreuzes und des St. Anna Kinderspitals in Wien. Fünf junge Krebspatienten kamen am 31. März 2022 in Begleitung ihrer Mütter im St. Anna Kinderspital an. Sie wurden in Wien medizinisch erstversorgt, bevor sie in Krankenhäuser in ganz Österreich verlegt wurden.<sup>38</sup>

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unterstützte auch einen humanitären Transport der deutsch-österreichischen Initiative „EvacuAid Kyiv“, die seit Mitte März 2022 Evakuierungskonvois organisiert. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat im April 2022 mit Unterstützung der Außenstelle Uzhgorod der Österreichischen Botschaft in der Ukraine und der Österreichischen Botschaft in der Slowakei 270 Menschen, darunter hochschwängere Frauen, Kleinkinder und Kinder mit körperlichen Behinderungen und

---

<sup>34</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>35</sup> Österreich, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, [Außenministerium unterstützt NGO „kleine Herzen“ bei Evakuierung von Waisenkindern aus der Ukraine](#), 27. März 2022.

<sup>36</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>37</sup> kleine Herzen, [Website](#).

<sup>38</sup> Österreich, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, [Weitere Unterstützung für die Ukraine: Österreich evakuiert krebskranke Kinder aus der ukrainischen Stadt Lwiw](#), 31. März 2022.

---

besonderen Bedürfnissen, aber auch ältere Menschen mit stark eingeschränkter Mobilität, die Ausreise ermöglicht hat. Das Team der österreichischen Botschaft in der Ukraine hat den humanitären Konvoi logistisch unterstützt und vor Ort Vorbereitungen getroffen, um eine möglichst reibungslose Ausreise aus der Ukraine zu gewährleisten und die notwendigen Lebensmittel bereitzustellen. Nach zehn Stunden Fahrt durch die Slowakei erreichte der „EvacuAid Kyiv“-Konvoi die österreichische Grenze. Für 62 Passagiere waren bereits Notunterkünfte in Wien und Salzburg eingerichtet worden. Die übrigen Passagiere des Konvois reisten weiter durch die Slowakei und die Tschechische Republik nach Deutschland.<sup>39</sup>

Es liegen keine Informationen über Bemühungen vor, die Unterbringung von Kindern, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert wurden, auf ein kleines geografisches Gebiet innerhalb Österreichs zu beschränken.<sup>40</sup>

## 2.5.2. Alternative Pflege

Für Kinder, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert wurden, gelten hinsichtlich der Bereitstellung alternativer Pflege keine gesonderten Verfahren. Das Bundesministerium für Inneres berichtet, dass im Rahmen der Grundversorgung der Bundesländer die Unterbringung alternativ in organisierten oder privaten Unterkünften erfolgen kann.<sup>41</sup>

Nach Angaben der NGO „kleine Herzen“ leben die 61 evakuierten Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, die 35 Betreuerinnen und ihre 16 leiblichen Kinder in einem geräumigen und komfortablen Hotel. Jede Mitarbeiterin hat ihr eigenes Zimmer mit drei Kinderbetten und betreut drei Kinder. Wenn eine Mitarbeiterin die ihr zustehenden zwei Tage pro Woche frei nimmt, werden diese Kinder von einer Ersatzbetreuerin betreut. Die Leiterin der NGO „kleine Herzen“ musste den ukrainischen Behörden garantieren, dass die Kinder und ihre Betreuerinnen nicht getrennt werden und auf jeden Fall angemessen und zusammen untergebracht werden.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, [270 besonders schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine in Sicherheit gebracht](#), Pressemitteilung vom 4. April 2022.

<sup>40</sup> kleine Herzen, [Website](#).

<sup>41</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>42</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

### 2.5.3. Schutzmaßnahmen für Kinder, die in institutionellen Settings untergebracht sind

Das Bundesministerium für Inneres stellte Informationen zur allgemeinen Betreuung von unbegleiteten Kindern in Bundesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Nach Angaben des Bundesministeriums für Inneres sind dort umfangreiche Kinderschutzmaßnahmen getroffen worden. So sind in diesen Einrichtungen ausgebildete Kinderschutzbeauftragte und im Thema Kinderschutz geschulte Führungskräfte tätig. Basierend auf den UNICEF Mindeststandards hat die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen ein internes Kinderschutzkonzept entwickelt und implementiert, welches die Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen im Einzelfall festschreibt. Neben diesen allgemeinen Maßnahmen zum Kinderschutz wurden insbesondere für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen weitere Maßnahmen umgesetzt, wie etwa die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in separaten Bereichen sowie spezialisierten Einrichtungen. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige eine an das jeweilige Alter angepasste, engmaschigere und spezialisierte Tagesstrukturierung und ein erhöhter Betreuungsschlüssel durchgesetzt.<sup>43</sup>

Die NGO „kleine Herzen“ berichtete, dass die Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen von den burgenländischen Behörden gemeinsam mit der Leiterin der NGO „kleine Herzen“, dem ukrainischen Leiter des Waisenhauses, der auch der Obsorgeberechtigte dieser Kinder ist, und dem Vertreter und Projektleiter von Senecura koordiniert und überprüft wird.<sup>44</sup>

### 2.5.4. Zugang zu lokalen Dienst- und Unterstützungsleistungen

In Österreich wird aus der Ukraine Vertriebenen ex-lege die Schutzbedürftigkeit zugestanden. Bei gegebener Hilfsbedürftigkeit fallen diese Vertriebenen in die Zielgruppe der Grundversorgung gemäß Art. 2 (1) der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Grundversorgung - Art. 15a B-VG.<sup>45</sup> Die individuelle Hilfsbedürftigkeit

---

<sup>43</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>44</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>45</sup> Österreich, [Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und](#)

---

liegt dann vor, wenn eine Person den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Im Falle der Zielgruppenzugehörigkeit erhalten Vertriebene aus der Ukraine sohin dieselben Leistungen aus der Grundversorgung wie sonstige Anspruchsberechtigte (Krankenversicherung, Verpflegung, Unterkunft, etc). Vertriebenen aus der Ukraine kommt auch unabhängig von der Grundversorgung Zugang zur Krankenversorgung, Arbeitsmarkt sowie zum Bildungssystem zu und darüberhinausgehend können auch weitergehende Unterstützungsleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe) gewährt werden.<sup>46</sup>

Die NGO „kleine Herzen“ berichtet, dass die meisten ihrer aus der Ukraine evakuierten Kinder noch nicht das Kindergartenalter erreicht haben und daher nur ein kleiner Teil den Kindergarten besucht. Der Kindergarten in Neudauberg hat zu diesem Zweck eine eigene Gruppe eröffnet, und die Integration der ukrainischen Kinder funktioniert nach Angaben der NGO hervorragend. Einige Kinder der Betreuerinnen gehen bereits in die Schule, und auch dort funktioniert die Integration hervorragend.<sup>47</sup>

Die NGO „kleine Herzen“ berichtet weiters, dass die medizinische Versorgung hervorragend ist, da sowohl der Leiter des ukrainischen Waisenhauses als auch eine weitere Person, die mit ihnen aus der Ukraine gekommen ist, Ärzte sind, sodass eine medizinische Grundversorgung in jedem Fall gewährleistet sei. Auch in den Fachabteilungen der Krankenhäuser in Oberwart und Graz sei die Betreuung sehr gut - vor allem für die Kinder mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen und Krankheiten, so die NGO.<sup>48</sup>

Die NGO „kleine Herzen“ berichtet, dass die aus dem ukrainischen Waisenhaus evakuierte Kindergruppe seit ihrer Ankunft von der lokalen Bevölkerung liebevoll aufgenommen und betreut wird. Es gebe auch regelmäßige Aktivitäten für die Kinder

---

[schutzbedürftige Fremde \(Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen\) in Österreich \(Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG\)](#), BGBl I Nr. 80/2004.

<sup>46</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>47</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>48</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

und ihre Betreuer - wie Spielzeug- und Kleiderspenden, kostenlose Friseurbesuche und vieles mehr.<sup>49</sup>

## 2.6. Kindgerechte Informationen und Maßnahmen zur Partizipation von Kindern aus der Ukraine

### 2.6.1. Kindgerechte Informationen

Österreichische Ministerien, wie das Bundesministerium für Inneres,<sup>50</sup> das Bundesministerium für Finanzen,<sup>51</sup> das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,<sup>52</sup> sowie lokale Behörden, wie die Stadt Wien,<sup>53</sup> und der Österreichische Integrationsfonds,<sup>54</sup> bieten Informationen speziell für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind. Es wurden jedoch keine spezifischen Maßnahmen festgestellt, Kinder aus der Ukraine in kindgerechter Weise zu informieren.<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>50</sup> Österreichisches Bundesministerium für Inneres, [Ukraine](#).

<sup>51</sup> Österreichisches Bundesministerium für Finanzen, [Informationen für ukrainische Staatsangehörige](#).

<sup>52</sup> Österreichisches Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, [Krieg in der Ukraine - Hilfe und Unterstützung durch das BMBWF](#).

<sup>53</sup> Wien, StartWien, [Wohnen und Verkehr](#).

<sup>54</sup> Österreichischer Integrationsfonds, [Angebote des ÖIF für vertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer](#).

<sup>55</sup> Ein Auskunftersuchen wurde auch an den Menschenrechtskoordinator des Bundesministeriums für Inneres gesandt.

---

## 2.6.2. Partizipation von Kindern

Es wurden keine gesonderten Praktiken zur Beteiligung von Kindern aus der Ukraine berichtet. Beteiligungsprojekte verschiedener Interessengruppen wurden konsultiert.<sup>56</sup>

NGOs, die größere Einrichtungen betreiben, haben eine Vielzahl von Konzepten für die Vertretung und Beteiligung der Bewohner entwickelt. Im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen werden häufig Hausversammlungen durchgeführt, allerdings mit dem vorrangigen Ziel, die Kinder zu informieren. Für den UNHCR ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer externen Stelle für Beschwerden und Anliegen wichtig.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen keine Informationen zu diesem Thema vor, wie per E-Mail am 28. Juni 2023 mitgeteilt wurde. Darüber hinaus wurden [Beispiele guter Praxis](#) der Kinderbeteiligung und die Beteiligungsorganisation „beteiligung.st“ ohne relevante Ergebnisse konsultiert.

<sup>57</sup> Raithelhuber E., [Es braucht ein effizientes und effektives Obsorgesystem ab Tag eins](#), Ein Gespräch zwischen Stephanie Sladek vom UNHCR-Länderbüro Österreich und Eberhard Raithelhuber, Österreichisches Jahrbuch Soziale Arbeit, S. 114.

## 3. Zugang zu sozialen Rechten

### 3.1. Zugang zur Gesundheitsversorgung

#### 3.1.1. Umfang der medizinischen Versorgung von Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind

**Tabelle 4 - Umfang der medizinischen Versorgung von Kindern**

Umfang der medizinischen Versorgung von Kindern	JA/N EIN	Referenz / Details
Nur Notfallversorgung/essentielle Behandlung von Krankheiten (Artikel 13.2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001)	Nein	Aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 11. März 2022 sind Vertriebene aus der Ukraine gesetzlich in die Krankenversicherung einbezogen. Sie haben denselben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung wie andere Versicherte in Österreich. Das heißt, sie haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Hilfe bei körperlichen Gebrechen (z.B. ärztliche Hilfe, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Heilbehandlung, klinisch-psychologische Diagnostik, Kranken- und Rettungstransport) sowie auf Anstaltspflege (Krankenhaus) und medizinische Hauspflege. Alle international empfohlenen Impfungen sind in Österreich für Kinder bis zu ihrem 15. Geburtstag kostenfrei verfügbar.
Vollständiger medizinische Untersuchung / Gesundheitsscreening	Ja	
Screening der psychischen Gesundheit (PTBS, Depression, Angstzustände)	Ja	
Impfungen für Kinder	Ja	
Psychische Gesundheit / psychosoziale Unterstützung	Ja	
Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben Zugang zu der erforderlichen medizinischen Versorgung	Ja	

Quelle: Österreich, [Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird](#), 11. März 2022; Österreichische Gesundheitskasse (2022), [Ukrainische Flüchtlinge - Krankenversicherung](#); Wien, StartWien, [Gesundheit](#).

Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus haben vertriebene Kinder aus der Ukraine Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen. Das bedeutet, dass diese Personen direkt an das reguläre medizinische System angeschlossen sind.

### **3.1.2. Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung**

Es wurden keine größeren Herausforderungen festgestellt. Laut dem Integrationszentrum Steiermark war zum Beispiel die Versorgung von vertriebenen Ukrainern mit medizinischer und psychologischer Betreuung keine Herausforderung in der Steiermark.<sup>58</sup>

### **3.1.3. Psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung für Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind**

Es wurden keine spezifischen Lücken oder Herausforderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Bereitstellung von Diensten für psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung für Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind festgestellt.

Da viele Vertriebene unter akuter Traumatisierung litten, setzte der Fonds Soziales Wien in Zusammenarbeit mit bewährten Trägerorganisationen mehrere Maßnahmen, um eine rasche und bedarfsgerechte psychologische Betreuung für alle BezieherInnen von Grundversorgung in Wien sicherzustellen. Dieses Angebot umfasst u.a. klinisch-psychologische Beratung, Entlastungsberatung, psychoedukative Gruppen und Krisenintervention. Darüber hinaus stehen aufsuchende psychiatrische Konsultationen zur Verfügung, die eine rasche professionelle Unterstützung gewährleisten.<sup>59</sup> Der Fonds Soziales Wien hat auch einen hohen Betreuungsbedarf bei Kindern festgestellt. Dementsprechend beziehen sich die angebotenen Maßnahmen verstärkt auf diese Zielgruppe.<sup>60</sup>

Auch die Stadt Wien stellt auf einer Website umfassende Informationen zu Gesundheitsfragen speziell für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, zur Verfügung, darunter auch Informationen zu Leistungen speziell für Kinder. Die Informationen enthalten auch eine Anleitung, wo und wie man einen passenden Arzt suchen kann. Darüber hinaus sind mehrere kommunale Organisationen und NGOs

---

<sup>58</sup> Telefoninterview mit einer Mitarbeiterin des Integrationszentrums Steiermark am 24. Januar 2023.

<sup>59</sup> Diese Informationen wurden vom Fonds Soziales Wien am 24. Jänner 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>60</sup> Diese Informationen wurden vom Fonds Soziales Wien am 24. Jänner 2023 per E-Mail übermittelt.



aufgelistet, die psychologische Unterstützung und Beratung anbieten.<sup>61</sup> Die Psychosozialen Dienste Wien sind der größte Anbieter von psychosozialer und psychiatrischer Versorgung in Wien und bieten Hilfe bei psychischen Erkrankungen. Dieses Netzwerk von Behandlungseinrichtungen, Beratungsstellen und anderen medizinisch-psychiatrischen Unterstützungsdiensten in Wien bietet ein Factsheet über psychosoziale Dienste für Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind.<sup>62</sup> Die Grazer NGOs Zebra<sup>63</sup> und Omega<sup>64</sup> decken in der Steiermark den Bedarf an muttersprachlicher psychotherapeutischer Beratung und Betreuung sowie Krisenintervention ab. Darüber hinaus bot „Rat auf Draht“ von Mai 2022 bis Ende Juni 2023 kostenlose psychosoziale Online-Chatberatung für Kinder und Jugendliche in ukrainischer und russischer Sprache an.<sup>65</sup>

Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie weisen jedoch auf einen allgemeinen, gravierenden Mangel an Psychiatern für alle Altersgruppen in Österreich hin.<sup>66</sup> Laut der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie gibt es positive Entwicklungen hinsichtlich der Förderung von telefonischen Beratungsangeboten und im Rahmen des Projektes „Gesund aus der Krise“<sup>67</sup>, weshalb psychosoziale Hilfsangebote zugenommen haben. Nach Ansicht der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie reicht dies aber noch nicht aus, um der aktuellen Krise zu begegnen. Es fehlen nach wie vor Maßnahmen im Bereich der schulischen und betrieblichen Prävention, sowie im Bereich der niederschweligen Hilfen an Schulen und in der Berufsausbildung, aber auch im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, sowohl im niedergelassenen als auch im stationären Bereich.<sup>68</sup>

---

<sup>61</sup> Wien, StartWien, [Gesundheit](#).

<sup>62</sup> Österreich, Psychosoziale Dienste Wien, [Aktuelle Informationen](#).

<sup>63</sup> Zebra, [Website](#).

<sup>64</sup> Omega, [Website](#).

<sup>65</sup> Österreich, Rat auf Draht, [Ukraine Nothilfe-Projekte](#).

<sup>66</sup> Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (2023), [„Stellungnahme der ÖGPP und der ÖGKP „Gravierender Mangel an Psychiatern:innen für alle Altersgruppen in Österreich“](#).

<sup>67</sup> Berufsverband Österreichischer PsychologInnen, [Gesund aus der Krise](#).

<sup>68</sup> Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (2023), [Psychische Gesundheit braucht Kinder und Jugendpsychiatern:innen](#).

---

## 3.2. Zugang zur Bildung

### 3.2.1. Arten der Schulbildung

**Tabelle 5 - Einschulung und Schulbesuch von Kindern, die aus der Ukraine fliehen**

Arten von Schulbildung		Anzahl der eingeschriebenen Kinder	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Quelle
Nationales formales Bildungssystem	Kinder in der Kinderkrippe	k.A.	k.A.	Die Zahl der Kinder in Kindergärten ist nicht öffentlich verfügbar. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen keine Daten über Kinder in Kindergärten vor, da diese in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. <sup>69</sup>
	Kinder im Grundschulalter	Stand 6. Februar 2023: 5.682 Stand 5. Juni 2023: 5.686	k.A.	Austria Presse Agentur, <a href="#">Rund 13.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulen</a> , 6. Februar 2023.  Die Angaben zum Stand vom 5. Juni 2023 wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt.
	Kinder in weiterführenden Schulen	Stand 6. Februar 2023: 7.467	k.A.	Austria Presse Agentur, <a href="#">Rund 13.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulen</a> , 6. Februar 2023.

<sup>69</sup> Auskunft der Menschenrechtskordinatorin des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per Telefon.

		Ab dem 5. Juni 2023: 7.409		Die Angaben zum Stand vom 5. Juni 2023 wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt.
Physische Anwesenheit in einer ukrainisch geführten Schule/Bildungseinrichtung	0	0		In Österreich gibt es keine solchen Schulen. <sup>70</sup>
Online-Teilnahme an einer ukrainisch geführten Schule/Bildungseinrichtung	k.A.	k.A.		Diese Zahl ist nicht verfügbar, da die Eltern selbst über eine Online-Teilnahme entscheiden. <sup>71</sup>

Quelle: Austria Presse Agentur, [Rund 13.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulen](#), 6. Februar 2023 und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail und Telefon am 28. Juni 2023.

### 3.2.2. Unterstützung bei der Integration in das formale Bildungssystem

Laut einer Pressemitteilung des österreichischen Bundesministers für Bildung vom 6. Februar 2023 sind 218 ukrainische Lehrkräfte an österreichischen Schulen beschäftigt. Die Integration ukrainischer Kinder und Jugendlicher funktioniere gut, so der Minister. Die bereits 2022 ergriffenen Maßnahmen, wie z.B. Übergangskurse für jene Jugendlichen, die ihre Deutschkenntnisse für den Eintritt in ein Gymnasium, eine berufsbildende mittlere und höhere Schule oder einen Beruf verbessern wollen, zeigen bereits Wirkung.<sup>72</sup>

Die Zahl der Deutschförderklassen wurde erhöht. Diese separaten Gruppen werden von jenen Kindern besucht, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen und daher als außerordentliche Schüler eingestuft werden. In diesen Klassen werden die Kinder bis zu 20 Stunden pro Woche in Deutsch gefördert; nur Fächer wie Werken, Musik oder Turnen werden gemeinsam mit der Stammklasse unterrichtet. Mittlerweile

---

<sup>70</sup> Auskunft der Menschenrechtskordinatorin des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per Telefon.

<sup>71</sup> Auskunft der Menschenrechtskordinatorin des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per Telefon.

<sup>72</sup> Austria Presse Agentur, [Rund 13.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulen](#), 6. Februar 2023

---

gibt es in Österreich 1.415 Deutschförderklassen, davon 580 in Wien.<sup>73</sup> Die Deutschförderklassen laufen also parallel zum regulären Stundenplan für jene Schüler, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse dem Unterricht nicht folgen können. Ziel der Deutschförderklassen ist das frühzeitige und intensive Erlernen der deutschen Sprache, damit diese Schülerinnen und Schüler möglichst bald nach dem Lehrplan der jeweiligen Schulart und Schulstufe gemeinsam in der Klasse unterrichtet werden können. Die Deutschförderklassen sind in der Regel auf ein Semester ausgelegt und können maximal vier Semester lang besucht werden. Danach müssen die Kinder in den regulären Schülerstatus überführt werden. Die Deutschförderklassen sind kostenlos. In einer Pressekonferenz im Mai 2023 gab der Bildungsminister bekannt, dass die Mittel für die Deutschförderklassen ab Herbst 2023 um ein Drittel auf 40 Millionen Euro pro Jahr erhöht werden. Die Zahl der Personalstellen für diese Klassen wird von 442 auf 577 aufgestockt.<sup>74</sup>

In den Bildungsdirektionen der Länder wurden Kontaktpersonen für Flüchtlingsfamilien mit Schülern eingerichtet.<sup>75</sup>

Der Integrationsfonds Österreich hat ein Buddy-Programm für junge Menschen aus der Ukraine ins Leben gerufen. Ziel dieses Buddy-Programms ist es, junge Ukrainer und Ukrainerinnen mit Menschen in Österreich zusammenzubringen und ihnen so den Start in einem neuen Land zu erleichtern. Die Buddys können junge Vertriebene beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützen, gemeinsam ihre neue Schule oder Universität kennenlernen, sie mit lokalen Vereinen und Organisationen vernetzen oder ihnen helfen, durch gemeinsame Hobbys neue Freunde zu finden.<sup>76</sup>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat eine Sonderausgabe von „Bildungswege in Österreich“ veröffentlicht. Die Publikation gibt generell einen Überblick über das gesamte österreichische Bildungssystem - von der

---

<sup>73</sup> Austria Presse Agentur, [Rund 13.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulen](#), 6. Februar 2023.

<sup>74</sup> Austria Presse Agentur, [Deutschklassen - Mittel werden um ein Drittel aufgestockt](#), 10. Mai 2023.

<sup>75</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, [Krieg in der Ukraine - Unterstützungsangebote für geflüchtete Familien, für Schülerinnen und Schüler und für Pädagog/inn/en](#).

<sup>76</sup> Integrationsfonds Österreich, [Das Buddy-Programm für junge Menschen aus der Ukraine](#).

Elementarbildung bis zur Erwachsenenbildung und enthält Informationen, die insbesondere für aus der Ukraine geflüchtete Familien hilfreich sein können.<sup>77</sup>

### 3.2.3. Daten über Schulabbrecher und NEETs

Die Zahl der ukrainischen Schulabbrecher und NEETs (nicht in Beschäftigung, Ausbildung oder Trainings) ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt.<sup>78</sup>

## 3.3. Zugang zur Sozialhilfe - Formen der Sozialhilfe für Kinder

In Österreich erhalten hilfsbedürftige Kinder, die aus der Ukraine geflüchtet sind, im Rahmen der Grundversorgung Unterstützung zur Deckung des Grundbedarfs des täglichen Lebens. Sie gehören zur Zielgruppe des Art. 2 (1) 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Grundversorgung - Art. 15a B-VG<sup>79</sup> und haben daher Anspruch auf die entsprechenden Leistungen im Sinne des Art. 6 dieser Vereinbarung.<sup>80</sup>

Wenn Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind, in organisierten Unterkünften untergebracht werden, übernimmt der Betreiber der Unterkunft alle Kosten und versorgt sie mit Lebensmitteln.<sup>81</sup> Darüber hinaus können diese Kinder eine finanzielle Unterstützung für Schulmaterial (bis zu 200 € pro Kind und Jahr) und Kleidung (150 € pro Person und Jahr) sowie ein Taschengeld (bis zu 40 € pro Person und Monat) erhalten.<sup>82</sup>

---

<sup>77</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, [Bildungswege in Österreich, Sonderausgabe für ukrainische Familien](#).

<sup>78</sup> Diese Auskunft wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>79</sup> Österreich, [Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde \(Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen\) in Österreich \(Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG\)](#), BGBl I Nr. 80/2004.

<sup>80</sup> Österreichischer Integrationsfonds, [Häufig gestellte Fragen](#).

<sup>81</sup> Österreichischer Integrationsfonds, [Häufig gestellte Fragen](#).

<sup>82</sup> Österreichischer Integrationsfonds, [Häufig gestellte Fragen](#).

---

Wenn Kinder in privaten Unterkünften leben und keine finanziellen Mittel zur Verfügung haben, können sie trotzdem die Grundversorgung beantragen. In diesem Fall können sie die folgenden Höchstbeträge erhalten, wobei der genaue Betrag von der zuständigen Behörde festgelegt wird: Mietzuschuss für eine Einzelperson (bis zu 165 €/Person/Monat), Mietzuschuss für eine Familie mit zwei oder mehr Personen (bis zu 330 €/Familie/Monat), Essenzuschuss für Kinder (bis zu 145 €/Person/Monat), Bekleidungszuschuss (bis zu 150 €/Person/Jahr) und Zuschuss für Schulmaterial (bis zu 200 €/Kind/Schuljahr).

Der österreichische Nationalrat hat am 8. Juli 2022 beschlossen, dass auch Personen mit vorübergehendem Schutz aus der Ukraine Anspruch auf Familienbeihilfe und damit verbundene Sozialleistungen haben. Die neue Regelung trat rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft.<sup>83</sup> Personen aus der Ukraine mit einem Vertriebenenausweis haben auch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.<sup>84</sup> Bei der Sozialhilfe gibt es keine Unterschiede in Bezug auf die Art des Aufenthaltstitels.

---

<sup>83</sup> Österreich, Parlamentskorrespondenz Nr. 853, [Familienbeihilfe: Lösung für Vertriebene aus der Ukraine und Rücknahme der Indexierung](#), 8. Juli 2022.

<sup>84</sup> Österreichischer Integrationsfonds, [Häufig gestellte Fragen](#).

## 4. Rechtliche und praktische Hindernisse und Herausforderungen

### 4.1. Allgemeine Herausforderungen

Die NGO „kleine Herzen“ berichtete, dass der Verwaltungsaufwand oft eine Herausforderung darstellt. Vor allem bei einer großen Gruppe von Kindern, die aus ukrainischen Einrichtungen evakuiert werden, muss viel Zeit und Mühe investiert werden. Dort, wo die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt, sei jedoch eine niedrighschwellige Koordination mit kurzen Entscheidungswegen möglich und gelebte Praxis, so die NGO.<sup>85</sup>

Das Bundesministerium für Inneres teilte mit, dass es in seinem Zuständigkeitsbereich keine gesonderten Herausforderungen gibt.<sup>86</sup>

### 4.2. Herausforderungen für mehrfach gefährdete/benachteiligte Kinder

Für mehrfach gefährdete Kinder, die aus der Ukraine fliehen, wurden keine besonderen Herausforderungen festgestellt.

---

<sup>85</sup> Diese Informationen wurden von der NGO „kleine Herzen“ am 6. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

<sup>86</sup> Diese Informationen wurden vom Bundesministerium für Inneres am 15. Juni 2023 per E-Mail übermittelt.

---

## 5. Bestehende Politiken

### 5.1. Spezieller Aktionsplan und/oder integrierte Maßnahmen

Es gibt keine spezielle Politik oder einen gesonderten Aktionsplan für Kinder, die aus der Ukraine geflohen sind.<sup>87</sup>

### 5.2. Europäische Kindergarantie

Österreich hat noch keinen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie verabschiedet. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erklärte im Februar 2023, dass sich der Nationale Aktionsplan Österreichs zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder aktuell in der finalen politischen Abstimmung der koordinierenden Ressorts befindet.<sup>88</sup>

### 5.3. Budget

Im Budget 2023 sind keine spezifische Mittel für vertriebene Kinder aus der Ukraine vorgesehen.<sup>89</sup> Für die allgemeine Betreuung und Versorgung von Vertriebenen aus der Ukraine wurden jedoch im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 400 Mio. € veranschlagt und für 2023 sind weitere 700 Mio. € im Bundesrahmenhaushalt 2022-2025 vorgesehen.<sup>90</sup>

Der Bundeshaushalt 2023 sieht für den Haushaltsposten „Fremdenangelegenheiten“ Ausgaben in Höhe von 1.054,8 Mio. € vor, das sind um 307,4 Mio. € mehr als im

---

<sup>87</sup> Österreich, Bundeskanzleramt, [Nationale Aktionspläne und Strategien: Jugendpolitische Anknüpfungspunkte](#).

<sup>88</sup> Österreich, Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, [Beantwortung der parlamentarische Anfrage 13174/J](#), 1. Februar 2023.

<sup>89</sup> Österreich, Bundesministerium für Finanzen, [Budget 2023](#).

<sup>90</sup> Österreichisches Parlament, Budgetdienst, [Analyse des Budgetdienstes: Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025](#).



Bundeshaushalt 2022. Aufgrund aktueller Schätzungen wird von einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl der ukrainischen Vertriebenen in der Grundversorgung ausgegangen, so dass die Ausgaben bis 2026 auf 567,8 Mio. € sinken werden.<sup>91</sup> Im Jahr 2023 sind darüber hinaus Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs im Zusammenhang mit den aus der Ukraine vertriebenen Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Bereich der Deutschförderung, vorgesehen.<sup>92</sup>

---

<sup>91</sup> Österreich, Bundesministerium für Finanzen, [Erläuterungen zum Budget 2023](#), S. 74.

<sup>92</sup> Österreich, Bundesministerium für Finanzen, [Erläuterungen zum Budget 2023](#), S. 161.

---

# Anhang 1 - Forschung und Daten

**Tabelle 6 - Forschung über die Erfahrungen von Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind**

Erhebungen oder Studien zu den Erfahrungen von Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind	
Name/Titel	<a href="#">Intentions and perspectives of refugees from Ukraine in Austria</a> (Intentionen und Perspektiven von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich)
Wichtigste Ergebnisse (max. 1000 Zeichen)	<p>In Bezug auf den Zugang zur Bildung enthält der Bericht folgende Feststellungen:</p> <p>92 % der Kinder (6 bis 18 Jahre) gehen ihren Angaben zufolge zur Schule.</p> <p>24 % der 15- bis 18-Jährigen geben an, keine Schule zu besuchen.</p> <p>32 % der Kinder, die eine Schule besuchen, besuchen ihren Angaben zufolge sowohl die formale Schule in Österreich als auch dem ukrainischen Lehrplan aus der Ferne.</p> <p>23 % der 15- bis 18-Jährigen folgen ihren Angaben zufolge nur dem ukrainischen Lehrplan aus der Ferne.</p>
Hervorhebung etwaiger Ergebnisse in Bezug auf Geschlecht, Alter, Behinderung und unterschiedliche Merkmale	82 % der Haushaltsmitglieder sind Frauen und Kinder.
Methodik (bei Erhebungen/Umfra gen sind Stichprobengröße und Stichprobenverfahren anzugeben)	Die Analyse basiert auf einer Online-Umfrage des UNHCR, die in Zusammenarbeit mit Ipsos SA durchgeführt wurde und bei der zwischen Mitte Januar und Mitte März 2023 insgesamt 553 Fragebögen ausgefüllt wurden. Die Daten wurden auf Haushaltsebene erhoben, sodass die Umfrage Informationen über mehr als 1.500 Flüchtlinge lieferte, die in diesen Haushalten leben.
Quelle	UNHCR (2023), <a href="#">Intentions and perspectives of refugees from Ukraine in Austria</a> , Juni 2023.

**Tabelle 7 - Forschung über die Erfahrungen von Kindern, die aus der Ukraine fliehen**

<b>Erhebungen oder Forschungsstudien über die Erfahrungen von Kindern, die aus der Ukraine fliehen</b>	
Name/Titel	k.A.
Wichtigste Ergebnisse (max. 1000 Zeichen)	
Heben Sie alle Ergebnisse in Bezug auf Geschlecht, Alter, Behinderung und verschiedene Merkmale hervor.	
Methodik (bei Erhebungen/Umfra- gen sind Stichprobengröß e und Stichprobenverfa- hren anzugeben)	
Quelle	

## Anhang 2 - Vielversprechende Praktiken

**Tabelle 8 - Vielversprechende Praxis Nr. 1**

Vielversprechende Programme/Praktiken zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind	
Name/Titel	Rat auf Draht: Ukraine Nothilfe-Projekte
Durchführende Stelle (Behörde, Zivilgesellschaftliche Organisation, usw.)	Rat auf Draht (Zivilgesellschaftliche Organisation)
Finanzierungsstelle	Rat auf Draht ist eine private Initiative der SOS-Kinderdörfer und des Österreichischen Rundfunks
Referenz (inkl. URL, falls vorhanden)	Rat auf Draht, Ukraine <a href="#">Nothilfe-Projekte</a> .
Start-/Enddatum oder laufend	Mai 2022 bis Ende Juni 2023
Hauptzielgruppe	Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine
Umfang (lokal/regional/national)	National
Zielsetzungen und Ergebnisse	Umfassende Beratung für Kinder, Eltern und Anbieter von Unterkünften
Kurzbeschreibung (max. 1000 Zeichen)	<p>Die Angebote von Rat auf Draht und SOS-Kinderdorf unterstützen Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine, aber auch jene, die in Österreich zu Hause sind und Flüchtlinge unterstützen.</p> <p>Angebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Chat-Beratung für Kinder und Jugendliche: Die Beraterinnen und Berater haben alle einen ukrainischen Hintergrund und bieten Unterstützung ohne Sprachbarrieren.</li> <li>2. Psychosoziale Beratung für Eltern und Betreuer: Die Elternseite von Rat auf Draht bietet online psychosoziale Videoberatung für Flüchtlinge aus der Ukraine zu Fragen</li> </ol>

	<p>des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in einer herausfordernden Situation durch Krieg und Flucht. Die Beraterinnen und Berater haben alle einen ukrainischen Hintergrund und beraten auf Russisch und Ukrainisch.</p> <p>3. Österreich-Kompass: Austria-Compass ist das Informationsportal für Flüchtlinge aus der Ukraine, die in Österreich leben. Austria-Compass ist in deutscher und ukrainischer Sprache verfügbar und bietet Informationen zu Themen wie Finanzen, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Schule, Deutschkurse, Mobilität, Leben in Österreich, etc.</p> <p>4. Beratung für Unterkunftsanbieter: psychologische Online-Videoberatung für Unterkunftsanbieter von Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine.</p>
<p>Heben Sie die wichtigsten Elemente des Programms/der Praxis hervor, die es/sie vielversprechend machen (Nachhaltigkeit, messbare Auswirkungen usw.) (max. 500 Zeichen)</p>	<p>Die Berater haben alle einen ukrainischen Hintergrund und bieten Unterstützung ohne Sprachbarrieren.</p>
<p>Überwachung und Bewertung und die beteiligten Stellen</p>	<p>Keine Informationen verfügbar.</p>

**Tabelle 9 - Vielversprechende Praxis Nr. 2**

Vielversprechende Programme/Praktiken zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen	
Name/Titel	k.A. <sup>93</sup>
Durchführende Stelle (Behörde, CSO usw.)	

<sup>93</sup> Keine weiteren vielversprechenden Praktiken identifiziert. Laut der NGO „kleine Herzen“ gibt es keine vielversprechenden Praktiken zu berichten. Das Bundesministerium für Inneres meldete keine Praxis, die im Lichte der vorgegebenen Kriterien als vielversprechende Praxis zu qualifizieren wäre.

Finanzierungsstelle	
Verweis in EN und Originalsprache (inkl. URL, falls vorhanden)	
Start-/Enddatum oder laufend	
Hauptzielgruppe	
Umfang (lokal/regional/national)	
Zielsetzungen und Ergebnisse	
Kurzbeschreibung (max. 1000 Zeichen)	
Heben Sie die wichtigsten Elemente des Programms/der Praxis hervor, die es/sie vielversprechend machen (Nachhaltigkeit, messbare Auswirkungen usw.) (max. 500 Zeichen)	
Überwachung und Bewertung und die beteiligten Stellen	